

Arbeitsmarktverordnung (AMV)

Änderung vom 26.10.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | **836.111**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [836.111](#) Arbeitsmarktverordnung vom 29.10.2003 (AMV) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)¹⁾ sowie Artikel 31 und 35 Absatz 1 des Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003 (AMG)²⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Neben den in Absatz 1 aufgeführten, bundesrechtlichen Aufgaben nimmt die KAMKO Stellung zu kantonalen Massnahmen für die Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes.

¹⁾ SR 823.11

²⁾ BSG 836.11

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Das Sekretariat nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d AMG wahr.

Titel nach Art. 8**1.2 (aufgehoben)****Art. 9**

Aufgehoben.

Titel nach Art. 9**1.3 (aufgehoben)****Art. 11**

Aufgehoben.

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 13

Aufgehoben.

Titel nach Titel 2**2.1 (aufgehoben)****Art. 15**

Aufgehoben.

Art. 17a Abs. 3

³ Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern folgender Behörden zusammen:

- c **(geändert)** Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ) des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA),
- f **(geändert)** Sozialamt der Stadt Bern,
- g **(neu)** Amt für Migration und Personenstand (MIP).

Art. 17c

Aufgehoben.

Art. 17d (neu)*Datenbearbeitung*

¹ Die fallführende Stelle holt für die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe eine Einwilligungserklärung bei der zu beurteilenden Person ein.

² Die Institutionen gemäss Artikel 14 AMG übermitteln der fallführenden Stelle nur die Personendaten, die zur Beurteilung notwendig sind.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kautionsversicherung ist bei folgenden Stellen zu hinterlegen:

- a **(geändert)** in Form einer Bürgschaft, Garantievericherung oder Kautionsversicherung beim beco,
- b **(geändert)** in Form von Kassenobligationen oder Bareinlagen bei einer in der Schweiz tätigen Bank unter Vorlage einer entsprechenden Bankbescheinigung beim beco.

II.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.11.2016) wird wie folgt geändert:

Anhänge

02E Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco) **(geändert)**

07 Gebührentarif der Erziehungsdirektion **(geändert)**

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2016

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 2E: Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

(Stand 01.01.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Arbeitsgesetz	
1.1	Plangenehmigungen Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet.	nach Zeitaufwand
1.2	Fachberichte, Stellungnahme und Expertisen	nach Zeitaufwand
1.3	Betriebsbewilligung	240
2.	Arbeitszeitbewilligungen	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	...	
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	nach Zeitaufwand
3.	Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen	
3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist	200
3.1.3	...	
3.1.4	Kollektiver, nicht gemeinnütziger Beschäftigungseinsatz von Asylsuchenden, je Person...	400
3.1.5	Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand für Asylsuchende...	gebührenfrei
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung	100
3.1.7	...	
3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	300
<u>3.1.9</u>	<u>Alle Verfahren, die Personen mit Ausweis N, F und S sowie anerkannte Flüchtlinge betreffen</u>	<u>gebührenfrei</u>
3.2	Betriebsbewilligung für das Beschäftigen von Cabaret-Tänzerinnen...	
3.2.1	Betriebe bis sechs Cabaret-Tänzerinnen...	500
3.2.2	Betriebe ab sieben Cabaret-Tänzerinnen...	720
3.2.3	Änderung der Bewilligung...	200
3.3	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Cabaret-Tänzerinnen...	
3.3.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz...	500
3.3.2	Änderung der Einsatzzeit oder des Einsatzortes...	200

3.4	Familiennachzug (pro Person)	100
3.5	Sanktionen	
3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.3	Wegweisungsverfügung	100
3.5.4	Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	200
3.5.5	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung	200
3.5.6	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	300
4.	Gastgewerbe	
4.1	Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei
4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	100 bis 500
5.	Grundstückerwerb durch Personen im Ausland	
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
5.2	Kontingentszuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen	120 bis 600
6.	Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung und nicht ionisierende Strahlungen	
6.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
6.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
6.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
6.4	Messungen	
6.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
6.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
6.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250
6.5	Feuerungsanlagen	
6.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	16
6.5.2	...	
7.	Konsumkredit	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbsmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
8.	Mass und Gewicht	
8.1	...	
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	Wägungen auf öffentlichen Wiegegeräten (Brückenwaagen)-...	

8.3.1	Je-Wägung...	15 bis 40
8.3.2	Wägung von Vieh, je Stück...	15
8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugentschädigung je km	0.8
8.4.2	Fahrzeugentschädigung mit Anhänger je km	1
8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
9.	Schwarzarbeit	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
10.	Wirtschaftsdaten	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500

Anhang 7: Gebührentarif der Erziehungsdirektion

(Stand 01.01.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat	
1.1	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
1.2	Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan	
1.2.1	Jährliche Benützungskarte	20
1.2.2	Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
1.2.3	Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte)	2
1.2.4	Mahnungen	10 bis 50
2.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	
2.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2	Diplom Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater	
2.2.1	Abschlusskolloquium	300
2.2.2	Wiederholung	200
2.2.3	Anerkennungsprüfung	200
3.	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	
3.1	Fachmittelschulbildungsgänge	
3.1.1	Fachmittelschulabschlussprüfung	250
3.1.2	Fachmaturitätsprüfung	200
3.2	Gymnasiale Bildungsgänge	
3.2.1	Maturitätsprüfung	250
3.2.2	Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind	150
3.3	Mittelschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.4	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1	Einschreibung	150
3.4.2	Abschlussprüfung...	250
3.5	Duplikate von Diplomen und Ausweisen	50 bis 100
3.6	Berufsfachschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7	Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel	
3.7.1	Vorbereitungskurse Gestalten	150
3.7.2	Fachklassen Keramikdesign	150
3.7.3	Fachklassen Grafik	150
3.8	Bildungsgänge der höheren Berufsbildung	
3.8.1	Einschreibung	150
3.8.2	Diplomprüfung	300

		Taxpunkte
3.9	Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule	
3.9.1	Einschreibung	150
3.9.2	Abschlussprüfung	250
3.10	Einschreibung in Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen	150
3.11	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Berufsinformationszentren, Mahnungen	20 bis 50
4.	Amt für Hochschulen	
	In den Gebühren unter Ziff. 4.1 und 4.2 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diploms oder des Patents sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen	
4.1	Patent Sekundarlehrerinnen und –lehrer	
4.1.1	Wissenschaftliche Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent, pro Fach	75
4.1.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Ergänzungspatent	100
4.1.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachzeugnis	100
4.1.5	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent	100
4.1.6	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.7	Wiederholung, pro Fach	100
4.1.8	Propädeutische Prüfung	75
4.1.9	Probelektion	75
4.2	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	
4.2.1	Schlussprüfung	600
4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	100
4.3	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung	
4.3.1	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung	30
4.3.2	Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung nach erfolgter Kursbestätigung	50
4.3.3	Nichterfüllen eines Kurses ohne vorherige schriftliche Abmeldung	200
4.4	Medienzentrum Schulwarte Bern	
4.4.1	Jahresabonnement für Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen	100
4.4.2	Einzelausleihe an Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen, pro Medium	6 bis 15
4.4.3	Mahnungen	10 bis 50
4.4.4	Externe Beratungen, Kurse und Projektbegleitungen	Nach Zeitaufwand
4.4.5	Abgabe von Geräten und Apparaten der Medienwerkstatt	Nach Mietvertrag
4.4.6	Benützung von Arbeitsplätzen der Medienwerkstatt durch Privatpersonen	Nach Mietvertrag
4.4.7	Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen	Nach Mietvertrag
5.	Amt für Kultur	
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150
5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40